

Der Rat wiederholt seine in Resolution 1137 (1997) aufgestellte Forderung, daß Irak mit der Sonderkommission voll und sofort ohne Bedingungen oder Einschränkungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden, zusammenarbeitet.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Sonderkommission und ihren Exekutivvorsitzenden, insbesondere bei dessen bevorstehender Reise nach Irak zur Fortsetzung seiner Gespräche mit Vertretern der Regierung Iraks, mit dem Ziel, die volle Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu erreichen und die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeit der Sonderkommission zu diesem Zweck zu steigern. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. Dezember⁷⁷ und vom 22. Dezember 1997
ben."

Auf seiner 3855. Sitzung am 20. Februar 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 1143 (1997) des Sicherheitsrats (S/1998/90)

74

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Januar 1998 (S/1998/92)⁷⁴".

Resolution 1153 (1998) vom 20. Februar 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997 und 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des iraki-

schen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen, sowie betonend, daß der in dieser Resolution vorgesehene Verteilungsplan vorübergehender Art ist,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär am 1. Februar 1998 gemäß Ziffer 7 der Resolution 1143 (1997) vorgelegten Bericht

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt blei-

⁷⁷ S/PRST/1997/54.

⁷⁸ S/PRST/1997/56.

betreffend die Genehmigung der Ausfuhr der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu fassen, um Irak in die Lage zu versetzen, den Export von Erdöl und Erdölprodukten zu steigern, und dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) die entsprechenden Anweisungen zu erteilen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 genannten Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend dem in Ziffer 5 genannten Verteilungsplan abzugeben;

14. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *außerdem*, die in seinem Bericht vom 30. Januar 1998⁸⁰ genannten Maßnahmen und Schritte hinsichtlich der Verfeinerung und Klärung seiner Arbeitsverfahren zu ergreifen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Februar 1998⁷⁹ enthaltenen diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen zu prüfen, insbesondere mit dem Ziel, die Zeitspanne zwischen der Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak und der Lieferung von Gütern nach Irak gemäß dieser Resolution so weit wie möglich zu verringern, dem Rat bis zum 31. März 1998 Bericht zu erstatten und seine Verfahren danach nach Bedarf weiter zu überprüfen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3855. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3858. Sitzung am 2. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Kuwaits, Malaysias, Mexikos, Pakistans und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Februar 1998 (S/1998/166)^{74"}.

Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die Initiative des Generalsekretärs, von der Regierung Iraks die feste Zusage zu erwirken, daß sie ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommen wird, macht sich in diesem Zusammenhang die vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung⁸² zu eigen und sieht ihrer baldigen und vollinhaltlichen Umsetzung entgegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald einen Bericht betreffend den Abschluß der Ausarbeitung der Verfahren für die Präsidentenanlagen, im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, vorzulegen;

3. *betont*, daß die Durchführung der Resolution 687 (1991) erfordert, daß die Regierung Iraks ihrer in der Vereinbarung nochmals wiederholten Verpflichtung nachkommt, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, und daß jeder Verstoß schwerste Konsequenzen für Irak nach sich ziehen würde;

4. *bekräftigt seine Absicht*, nach den Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak

d.57(e)-11-rti1.7(o)-I insi2(e)-11-b.3()3(i)-44(e)-11-ti1z.87et1.1(,)91-8